

Anmeldung eines Hundes in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Die Anmeldung erfolgt nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren und ist am 01.03.2009 in Kraft getreten.

1. Angaben des Hundehalters:

Name, Vorname	geb. am:
Anschrift	
Der Hund wird in der Gemeinde:	gehalten seit:

2. Angaben zum Hund:

Rasse/Abstammung von	Mutter	Vater	Geschlecht:
Erworben von Züchter:			
Geb. am	Farbe u. Zeichnung	Chip.-Nr.	Transponder
			<input type="checkbox"/> wird nachgereicht

Gemäß § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund spätestens **sechs Monate nach der Geburt** durch einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

Angaben zur Hundehaftpflicht nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes:

ist als Kopie beigelegt

wird nachgereicht

Gemäß § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes ist der Halter oder die Halterin verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes** eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Bisherige Steuerpflicht /bei Umzug/ bei Erwerb von Vorbesitzer

In der Gemeinde unter Steuernummer bis zum

3. Antrag auf Ermäßigung wegen:

Ort, Datum

Unterschrift des Hundehalters

4. Verfügung der Gemeinde

Antrag auf Ermäßigung: genehmigt abgelehnt

Begründung:

Datum:

Unterschrift Bürgermeister:

5. Bearbeitungsvermerke der Verwaltung

Steuerpflicht besteht ab: Hundemarke Nr.

Bearbeitet am:

Sachbearbeiter